

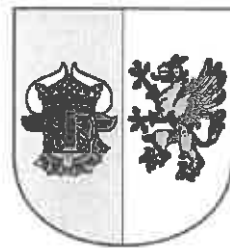
Mandant hat Abschrift

Aktenzeichen:

122 Js 8074/17 OWI

21 OWI 406/17

Ausfertigung



Eingegangen

18. April 2018

RAe Schneider & Ko

Amtsgericht Ludwigslust
- Zweigstelle Parchim -

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Christian Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 505/2016

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Ludwigslust Zweigstelle Parchim durch die Richterin am Amtsgericht am 13. April 2018 ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1.

Das Verfahren wird gemäß § 46 I OWiG in Verbindung mit § 206 a StPO eingestellt.

Die Verfolgung der am 05.09.2016 begangenen Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 3 Abs. 3, 49 StVO, 24 StVG ist mit Ablauf des 13.01.2017 gemäß § 31 OWiG, 26 III StVG verjährt, da die letzte Unterbrechungshandlung im Sinne von § 33 I Nr. 11 OWiG am 14.10.2016 durch die Anhörung der Betroffenen durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim erfolgt ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.12.2016 vermochte die Verjährung weder zu unterbrechen, noch die verjährungsverlängernde Wirkung des § 26 Abs. 3 StVG herbeizuführen, da er der Betroffenen nicht wirksam zugestellt worden ist. Die Zustellung erfolgte nämlich im Geschäftsraum der Firma (Inhaber ist der Vater der Betroffenen) an den nur dort damals beschäftigten Mitarbeiter

Damit war die Sache zum Zeitpunkt des Eingangs am Amtsgericht am 28.03.2017 bereits verjährt.

2.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last (§ 467 III StPO).

3.

Gemäß § 467 III Nr. 2 StPO wird davon abgesehen, der Staatskasse auch die notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen, da die Verurteilung ohne Eintritt der Verjährung nach Aktenlage annähernd sicher zu erwarten gewesen wäre.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Parçhijr, 16.04.2018

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle